

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 93=113 (1947)

Heft: 10

Artikel: Der Kommandant und seine Dienstchefs

Autor: Comtesse, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom Leib gehalten; das ist die wichtigste Ueberzeugung, die wir aus der Normandie heim bringen. Aber geben wir uns nicht der trügerischen Hoffnung hin, unsere Anstrengungen seien nun überflüssig. Wollen wir auch künftige Gefahren meistern, muss auch künftig unsere Neutralität bewaffnet sein. Darin ruht unseres Landes Bewahrung. Unsere Landesverteidigung darf darum nicht vernachlässigt werden. Sie muss im Gegenteil die Erfahrungen der Kriegführenden auswerten, sich ihren Mitteln und ihrer Kampfweise anpassen.

Auf den normannischen Schlachtfeldern haben wir manche für uns tröstlichen und hoffnunggewährenden Dinge gesehen. Aber wir haben auch erkannt, was nötig und was dringlich ist, die Schlagkraft unserer Armee zu verbessern. Gewiss, das wird unser Staatsbudget mit namhaften Summen belasten. Wer aber die Ruinen der Normandie durchwanderte, weiss, dass ein einziger Kampftag, den wir von unsern Grenzen nicht fern zu halten vermöchten, unser Land viel teurer käme als die Modernisierung unserer Armee. Mehr als je gilt: *si vis pacem, para bellum!*

Wir wünschen zum Wohl unserer Heimat, dass unser Volk dieser Weisheit glaube und danach handle, bevor es zu spät ist, den totalen Krieg abzuwehren.

Der Kommandant und seine Dienstchefs

Von Hptm. i. Gst. *F. Comtesse*

«Der Fourier», das offizielle Organ des schweizerischen Fourierverbandes, veröffentlichte im Februarheft des laufenden Jahrganges einen Aufsatz von Qm. Hptm. Schalcher über das Thema «Zur Rechtsstellung des Quartiermeisters, speziell zu seiner Kontrollpflicht». Da es sich dabei um ein praktisch sehr bedeutsames Diskussionsthema handelt, möchten die folgenden Zeilen einige Gedanken zu dieser Erörterung beitragen. Dabei dürfte es angezeigt sein, nicht nur vom Quartiermeister zu sprechen, sondern überhaupt grundsätzlich die Stellung des Dienstchefs ins Auge zu fassen; denn ein prinzipieller Unterschied zwischen der Stellung eines Quartiermeisters und der eines Stabsarztes z. B. besteht nicht. Oder spricht man nicht eben so oft vom «blauen» wie vom «hellgrünen» Dienstweg?

Hptm. Schalcher geht davon aus, dass der Qm. seine Anweisungen von zwei Seiten her erhalte: einmal von der Militärverwaltungsgesetzgebung und deren Exekutivstellen und anderseits von den Kommandostellen. Daraus ergebe sich eine Doppelstellung: der Qm. sei gleichzeitig sowohl Verwaltungs- und Kontrollorgan der eidg. Militärverwaltung als auch ein dem Kommandanten unterstellter Dienstchef. Die Tragik dessen, der zweien Herren dienen muss, ist immer dieselbe, nämlich die der widersprechenden Anordnungen. So untersucht auch Hptm. Schalcher, welcher Anordnung der Qm. im Konfliktsfalle gehorchen müsse. Er entscheidet sich für die verwaltungsrechtlichen Vorschriften und *gegen die Anordnungen des Kommandanten*. Stelle der Qm. als Kontrollorgan der Militärverwaltung Verstösse gegen bestehende Vorschriften fest, so sei er verpflichtet, den Verstoss an das übergeordnete Verwaltungsorgan zu melden, falls der Verstoss nicht kraft Kommandogewalt geheilt werden könne. Diese Meldepflicht ergebe sich aus dem Zweck der Kontrolle, die verhindern soll, dass etwas Vorschriftswidriges durchgeht. Diese Auffassung führt dazu, dass der Dienstchef auch seinen Kommandanten kontrolliert und über seinen Kommandanten dem Dienstchef des vorgesetzten Stabes meldet. Durch diese Meldung «entlaste» sich der Quartiermeister.

Nach meiner Auffassung *belastet* sich der Qm. dadurch, und zwar sehr schwer. Diese Kontrollfunktionen und entlastenden Meldungen erinnern an die durch unablässige Bespitzelungen von oben und unten eingeführten Methoden der Diktatorsysteme. Ein dermassen «meldender» Dienstchef dürfte, wenn sein Kommandant eine Persönlichkeit von Format ist, in keinem Stabe die erste «Meldung» überleben.

Doch nun zum Grundsätzlichen. Ich glaube, man muss schon bei der Doppelstellung des Dienstchefs einsetzen. Die gibt es nicht. Ziffer 19 des Dienstreglements umschreibt die Stellung des Dienstchefs meisterhaft klar mit den Sätzen: «... Ihr Verkehr (derjenige der Dienstchefs) mit den entsprechenden Gehilfen oder Fachbearbeitern der vorgesetzten oder untergebenen Kommandostelle gilt jedoch stets als «im Auftrag des Kommandanten» geschehen, ihre Weisungen und Befehle immer als solche des vorgesetzten Kommandos, auch wenn sie fachtechnische Einzelheiten betreffen, über die der Kommandant selbst nicht unterrichtet zu sein braucht. Sie halten den Kommandanten oder den Stabschef über alle wichtigen fachtechnischen Massnahmen auf dem Laufenden, besonders soweit

diese den Dienstbetrieb beeinflussen. Ob sie mit oder ohne Wissen des Kommandanten handeln, dürfen sie nur anordnen oder melden, was in seinem Sinn liegt.» (!)

Diese Worte beruhen auf der Auffassung, dass der *Kommandant selbst für alles verantwortlich* ist, was er und sein Stab tun oder unterlassen. Die Dienstchefs sind nur sein verlängerter Arm. Sie handeln dann und dort, wo der Kommandant selbst aus zeitlichen Gründen oder zufolge seiner Unkenntnis in besonderen Fachfragen (Arzt-, Veterinärdienst usw.) nicht handeln *kann*. Sie können nur *für* den Kommandanten handeln, in seinem Namen und Auftrag. Umgekehrt gelten Befehle, Weisungen, Vorschriften, Gesetze, kurz verbindliche Anordnungen irgendwelcher Art in erster Linie für den Kommandanten. Auch Anordnungen über irgendeinen Fachdienst überspringen nicht den Kommandanten, um sich direkt an den Dienstchef zu wenden. Auch im Fachdienst ist der verantwortliche Kommandant gebunden, und für ihn, den durch die Vorschrift gebundenen, handelt der Dienstchef, der ja prinzipiell im Auftrag des Kommandanten tätig ist. Das deckt sich auch mit der J. V. 47 Ziffer 2.

Diese rechtlich eindeutige Situation wird im praktischen Leben dadurch stark verwischt, dass man für Mängel und Fehler, die im Aufgabenbereich eines Dienstchefs festgestellt sind, diesen direkt zur Verantwortung zieht. Das ist für den Kommandanten zwar bequem, und deshalb wird er sich leider oft hüten, einzuschreiten und sich selbst in den Vordergrund zu stellen. Aber dieses Vorgehen ist falsch. Vor allem muss der *Kommandant zur Verantwortung gezogen* werden und nur neben ihm der Dienstchef. Erst wenn feststeht, dass den Kommandanten keine Schuld trifft, weder durch mangelnde Ueberwachung, noch durch liederliche Auswahl seines Gehilfen, noch durch andere Fehler oder Nachlässigkeiten, erst dann ist der Fachbearbeiter allein zur Rechenschaft zu ziehen.

Verlangt aber der Kommandant von seinem Dienstchef ein *rechtswidriges Verhalten*, d. h. ein Vorgehen, das mit den gesetzlichen oder reglementarischen Anordnungen im Widerspruch steht und nicht durch einen Notstand irgendwelcher Art gerechtfertigt wird, so befindet sich der Dienstchef in einer Lage, in die jeder Soldat geraten kann: der rechtswidrige dienstliche Befehl ist unverbindlich (Militärstrafgesetz Art. 18); der Gehorsam ist zu verweigern, wenn der Befehlsempfänger sich bewusst ist, dass er sonst bei einer Straftat mitwirken würde. Der Befehlsempfänger steht aber auch hier nur *einem* Herrn gegenüber, nicht zweien: der rechts-

widrig befehlende Vorgesetzte ist kein «Herr» mehr, da er nicht mehr Gehorsam heischen kann. Kann ein solcher Konflikt zwischen Kommandant und Dienstchef nicht mehr intern erledigt werden, so darf nicht die «Meldung an das übergeordnete Verwaltungsorgan» erfolgen, wenn damit jemand anders als der militärische Vorgesetzte des fehlbaren Kommandanten gemeint ist. Hier gibt es nur die Lösung der *Beschwerde* an den höheren Kommandanten; damit allein wird, was im Rahmen des Ganzen besonders wichtig ist, eine Ueberprüfung der rechtswidrigen Anordnung *nach allen* Gesichtspunkten, nicht nur fachtechnisch, ermöglicht.

Wie Hptm. Schalcher mit Recht zeigt, führt die Frage in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten: wie weit geht die Kontroll- oder Ueberwachungspflicht eines militärischen Organs im Hinblick auf Tätigkeiten, die zu überwachen sind, weil sie von einem anderen (Dienstchef) im Auftrage des eigentlich dazu Verpflichteten oder von einem selbständig verantwortlichen Untergebenen (niedrigeres Kommando) ausgeübt werden? Eine allgemeine Regel kann man kaum aufstellen; konkretere Formulierungen als z. B. die der pflichtgemässen Vorsicht, zu der man nach den persönlichen Verhältnissen und den objektiven Umständen gehalten ist, wird man kaum finden können. Das weitere bleibt im Einzelfall Sache des pflichtgemässen Ermessens. Zwei Gesichtspunkte sind dabei beachtenswert: Auch der Untergebene, der das volle Vertrauen genießt, ist zu inspizieren; sonst beraubt man ihn der Genugtuung und Anerkennung, die immer in einer gut bestandenen Kontrolle für den Inspizierten liegt. Und das andere: Man kann nicht generell feststellen, ein Organ z. B. auf der Regimentsstufe habe ein Organ auf der Stufe der Einheit nicht zu überwachen, da dies Sache des Bataillons oder der Abteilung sei. Denn zu der ganzen Tätigkeit der Organe des Bataillons, die vom Regiment zu überwachen ist, gehört auch die Kontrolltätigkeit des Bataillons gegenüber der Einheit. Und über *diese* Kontrolltätigkeit kann sich das Regiment nur dann ein Bild machen, wenn es selbst die Einheit kontrolliert.

Durch fehlende, aber auch durch übertriebene Ueberwachung wird unendlich viel gesündigt. Jeder kennt aus seinem militärischen Leben Beispiele für das eine und für das andere Extrem. Die rechtliche oder gar strafrechtliche Mitschuld kontrollpflichtiger Organe an Straftaten der zu Kontrollierenden festzustellen und in Umfang und Inhalt zu präzisieren, gehört zum Schwierigsten, was man von einem Militärrichter verlangt.